

[Zurück zur Übersicht](#)

14. Juni 2018

Praxisinfo Arbeitsrecht: BVerfG kippt Drei-Jahres-Regel des BAG



Eine sachgrundlos befristete Beschäftigung ist nur zulässig, wenn zuvor zwischen den Arbeitsvertragsparteien kein Arbeitsverhältnis bestanden hat (sog. „Anschlussverbot“). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte 2011 entschieden (6. April 2011 – 7 AZR 716/09), dass eine neue sachgrundlose Befristung jedoch erlaubt sei, wenn das vorangegangene Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Diese Drei-Jahres-Regel gilt ab sofort nicht mehr. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 6. Juni 2018 (1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14; [zur Pressemitteilung](#)) entschieden, dass diese Rechtsprechung des BAG verfassungswidrig ist. Die Kenntnis dieser Entscheidung und ihrer sofortigen Auswirkungen auf die befristungsrechtliche Praxis ist für Arbeitgeber unerlässlich.

In unserer [Praxisinfo Arbeitsrecht](#) erläutern wir Ihnen die Entscheidung und ihre praktischen Auswirkungen.

Kanzleiprofil:

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB ist eine der führenden deutschen Kanzleien, hoch spezialisiert im Bau- und Immobilienrecht. Darüber hinaus berät die Kanzlei große und mittelständische Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Gegründet im Jahr 1974 ist sie heute mit rund 130 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten an den Standorten Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Mönchengladbach und München vertreten.

kapellmann.de